

Beschäftigung stellenloser Handlungsgehilfen im Staatsbetriebe.

N Berlin, 29. Dezbr. (Priv.-Tel.) Der Minister des Innern hat an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Potsdam einen Erlaß zu Gunsten der Beschäftigung stellenloser Handlungsgehilfen bei staatlichen Behörden gerichtet. Es heißt darin: „Injoweit es nicht gelingen sollte, diejenigen Arbeitgeber, denen ihre wirtschaftliche Lage die Verbehaltung der Gehilfen auch in den Zeiten geschäftlichen Niedergangs gestattet, durch einen Appell an ihre Opferfreudigkeit und ihre sittliche Pflicht von der Ausübung der Kündigungsbefugnis zurückzuhalten, muß jedenfalls der Versuch gemacht werden, die stellenlosen, nicht zum Heeresdienste eingezogenen Handlungsgehilfen bei der Vergebung geeigneter Arbeiten zu berücksichtigen. Ihre Verwendung wird beispielsweise im Kanzleidienste in Betracht kommen. Es geht in diesen kritischen Zeiten nicht an, daß Kommunen oder staatliche Behörden diejenigen Kräfte bevorzugen, die die billigsten sind. Freiwillige Helfer, pensionierte Beamte und ähnliche in ihrem Nahrungsstand gesicherte Personen müssen aus dem Wettbewerb zugunsten der Bedürftigeren ausscheiden. Ich ersuche sie, die Gesichtspunkte bei den in Betracht kommenden Stellen mit Nachdruck zu vertreten.“

Der Kultusminister hat diesen Erlaß der Behörden seines Ressorts mitgeteilt mit der Aufforderung, „in geeigneten Fällen hiernach gleichfalls zu verfahren.“